



Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten Lagersport/Trekking mit Kindern und Jugendlichen

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen und J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten gesetzlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

J+S-Angebot

Definition J+S-Angebot

(Art. 3 SpoföV, Art 3. J+S-V-BASPO) Die Lager desselben Organisations, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.

Die Sportart Lagersport/Trekking wird ausschliesslich in Form von Lagern durchgeführt.

J+S-Lager

Definition J+S-Lager

(Art. 11 Abs. 1 VSpoFöP) Ein Lager umfasst Aktivitäten in der Sportart Lagersport/Trekking, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von Leiterinnen oder Leitern durchgeführt werden.

Lagerdauer

(Art 14 Abs. 1, 2 und 6 VSpoFöP) Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern.

Ein Lager darf drei Tage dauern, wenn innerhalb des gleichen Angebots zusätzlich ein Lager mit mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt wird.

Innerhalb eines Lagers, das mehr als vier Tage dauert, darf ein Tag ohne J+S-Aktivitäten stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt. Gleichwohl gelten an diesen Tagen sämtliche J+S-Vorgaben, sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Aktivitätendauer

(Art 14 Abs. 3 VSpoFöP)

Pro Lagertag sind mindestens zwei Einheiten J+S-Aktivitäten durchzuführen, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend. Pro Einheit ist mindestens eine Stunde J+S-Aktivität durchzuführen.

Insgesamt müssen die J+S-Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.

Übernachtung

(Art. 11 Abs. 2 und 4 VSpoFöP)

Eine Lagergemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben und gemeinsame Übernachten an einem bestimmten Ort.

Lager, an denen ausschliesslich Kinder teilnehmen, dürfen auch ohne gemeinsame Übernachtung durchgeführt werden.

Reisetagregelung

(Art. 14 Abs. 4 und 5 VSpoFöP)

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Lager mit Kindern, wenn diese ohne gemeinsame Übernachtung durchgeführt werden.

Gruppengrössen, Leitereinsatz und Sicherheitsbestimmungen

Minimale Teilnehmerzahl

(Art. 13, Art. 6 Abs. 2 VSpöFöP) An einem Lager müssen mindestens zwölf Kinder und/oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

Werden Aktivitäten eines Lagers in Teilgruppen ausgeübt, so bleibt die Hauptverantwortung beim Lagerleiter und er muss für die Sicherheit der Teilnehmenden garantieren.

Gruppengrösse pro eingesetzte Leiterperson

(Art. 13 Abs. 2/Anh. 2 VSpöFöP) In Angeboten Lagersport/Trekking darf die Gruppengrösse von 24 TeilnehmerInnen und Teilnehmern je 2 LeiterInnen oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterperson oder eine zusätzliche Begleitperson eingesetzt werden.

Leitung

(Art. 12 VSpöFöP) Zur Durchführung eines Lagers braucht es mindestens zwei LeiterInnen und Leiter mit einer Anerkennung in der Sportart Lagersport/Trekking und in der Zielgruppe Kindersport oder Jugendsport.

(Art. 21 J+S-V-BASPO) Mindestens eine Leitungsperson muss über den Zusatz «Lagerleiter» verfügen.

Leitereinsatz

(Art. 20/Anh. 3 J+S-V-BASPO) Zur Leitung von Aktivitäten in Lagern müssen die eingesetzten LeiterInnen und Leiter bezogen auf die Zielgruppe des Lagers über folgende Anerkennungen verfügen:

Zielgruppe	Erforderliche Anerkennung
Kindersport	J+S-Lagersport/Trekking Kindersport
Jugendsport	J+S-Lagersport/Trekking Jugendsport
Gemischte Gruppe	J+S-Lagersport/Trekking Kindersport und J+S-Lagersport/Trekking Jugendsport

Verfügt eine Leiterin oder ein Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Anerkennungen, so muss eine weitere Leiterperson mit der fehlenden Anerkennung eingesetzt werden.

Aktivitäten im Sicherheitsbereich (nur mit Jugendlichen)

(Art. 8 und Anh. 3 J+S-V-BASPO) In der Sportart LS/T dürfen an Aktivitäten in den Sicherheitsbereichen «Berg», «Wasser» und «Winter» **keine Kinder** teilnehmen.

Für die Durchführung von Aktivitäten im Sicherheitsbereich «Berg», «Wasser» und «Winter», muss mindestens eine Leiterin, ein Leiter über folgende Zusatzausbildung in Abhängigkeit der Aktivität verfügen:

J+S-Lagersport/Trekking Jugendsport mit dem Zusatz «Berg»

J+S-Lagersport/Trekking Jugendsport mit dem Zusatz «Wasser»

J+S-Lagersport/Trekking Jugendsport mit dem Zusatz «Winter»

Alle Aktivitäten im Sicherheitsbereich «Berg», «Wasser» und «Winter» müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin oder einen J+S-Experten Lagersport/Trekking mit dem spezifischen Zusatz «Berg», «Wasser» oder «Winter» auf Expertenstufe bewilligt werden.

Begleitperson

(Anhang 2 VSpöFöP)

Anstelle von zusätzlichen LeiterInnen und Leitern können mündige und urteilsfähige Personen ohne J+S-Anerkennung eingesetzt werden. Sie werden für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Durchführungsort

(Art. 5 SpöFöV)

Lager sind grundsätzlich in der Schweiz oder in Liechtenstein durchzuführen. Sie können in weiteren Ländern stattfinden, wenn sie von einem Organisator angeboten werden, der Lager zur Hauptsache in der Schweiz oder Liechtenstein durchführt.

Sicherheitsbestimmungen

- (Art. 3 Abs. 1 J+S-V-BASPO) Die inhaltliche Gestaltung der Lager und die Sicherheitsbestimmungen sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt.
- Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite www.jugendundsport.ch publiziert.

J+S-Teilnehmerinnen und J+S-Teilnehmer

J+S-Alter

- (Art. 6 SpoföG, Art. 4 SpoföV) Die Teilnahme an «Jugend und Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.
- Beginnt ein Lager im Kalenderjahr, bevor das Kind 5 Jahre alt wird, so darf das Kind daran teilnehmen, wenn es während des Lagers 5 Jahre alt wird.
- Jugendliche, die während eines Lagers 20 Jahre alt werden, können diesen beenden.

Definition Kinder und Jugendliche

- (Art. 2 Abs.1 VSpoFöP) **Kinder:**
Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie fünf Jahre alt werden und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.
- Jugendliche:**
Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Wohnsitz und Nationalität

- (Art. 4 Abs. 1 und 2 SpoföV) Die Teilnahme an Lagern steht allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein offen.
- Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland dürfen an Lagern teilnehmen, wenn sie Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind.

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

Pflichten

- (Art. 16 SpoföV; Art. 31 VSpoFöP) Leiterinnen und -Leiter können Lager oder einzelne Aktivitäten eines Organisators während Lagern leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.
- Leiterinnen und Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten Lager verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:
- a) die Durchführung der Lager gemäss den spezifischen Anforderungen;
 - b) die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
 - c) die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation;
 - d) der sachgerechte Umgang mit dem J+S-Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.
- Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Lagerunterlagen (Lagerdossier) gewähren. (Inhalte Lagerdossier siehe J+S-Broschüre „Grundlagen“ Lagersport/Trekking S. 30)

Anerkennung

- (Art. 20 Abs. 1 und 3 SpoföV) Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.
- Fällt die Anerkennung während eines laufenden Angebots dahin, so kann das entsprechende Kadermitglied bis zum Ende von bereits begonnen Lagern eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen J+S-Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

Organisatoren der J+S-Angebote

Pflichten

(Art. 11 SpoFöV)

Die Organisatoren von Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und während des ganzen Lagers eingehalten werden.

Stellt ein Organisator eines Angebots fest, dass die verantwortlichen J+S-Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebotes ihren Aufsichts- und Betreuungspflichten nicht genügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde, die für die Durchführung von J+S zuständig ist. Stellt er die Begehung von Vergehen oder Verbrechen fest, so informiert er die Strafverfolgungsbehörden.

Die Organisatoren von Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)